



Strahlenschutz
März 2021

Umsetzungsplan zur neuen Gesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall

Ziele und Massnahmen des BAG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Strategisches Ziel	5
3	Rechtliche Grundlagen	5
4	Organisation der Umsetzung	6
5	Handlungsfelder / Ziele und Massnahmen	7
6	Übergangsbestimmungen	12
7	Roadmap für die Umsetzung der Massnahmen	13
8	Evaluation	14

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.711) verabschiedet. Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71) und die dazugehörige Verordnung V-NISSG traten am 1. Juni 2019 in Kraft. Diese neue Gesetzgebung regelt die sichere Verwendung von Solarien und von Produkten zu kosmetischen Zwecken, den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Schall sowie das Verbot von gefährlichen Laserpointern. Die Verordnung sieht diverse Übergangsbestimmungen vor.

Der Vollzug der neuen Verordnung liegt sowohl beim Bund wie auch bei den kantonalen Behörden. In der Botschaft zum Gesetz und im Erläuternden Bericht zur Verordnung wurde von einem stichprobenweisen und kampagnenartigen Vollzug durch die Kantone bei der Verwendung von Solarien und von Produkten zu kosmetischen Zwecken gesprochen. Die restlichen Regelungsbereiche werden durch den Bund oder die Kantone stichprobenweise und risikobasiert kontrolliert. Das BAG unterstützt die Kantone mit Vollzugshilfen und anderen relevanten Unterstützungshilfen, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und um den Aufwand für die kantonalen Behörden auf einem vertretbaren Niveau zu halten.

→ www.bag.admin.ch/nissg

2 Strategisches Ziel

«Um die Bevölkerung vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall zu schützen, werden die Massnahmen des NISSG umgesetzt und die Vollzugsbehörden durch das BAG unterstützt.»

Dieser vorliegende Umsetzungsplan soll transparent aufzeigen, welche Massnahmen das BAG bei der Umsetzung des NISSG und der V-NISSG trifft, um das strategische Ziel zu erreichen. Der Umsetzungsplan beschränkt sich auf die Jahre 2019–2027. Im Jahre 2027 muss der Bundesrat dem Parlament einen Bericht vorlegen, der die Wirksamkeit und Notwendigkeit des NISSG evaluiert (Ziffer 8).

3 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG, SR 817.71)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 817.711)

4 Organisation der Umsetzung

Das BAG baut eine Koordinationsplattform für den Vollzug des NISSG auf, um die Umsetzung zu koordinieren.

Die **Ziele** der Koordinationsplattform sind:

- Informations- und Erfahrungsaustausch BAG – Vollzugsstellen
- Unterstützung der Vollzugsstellen durch das BAG (u.a. Abgrenzungsfragen, Planung von Vollzugskampagnen)
- Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs

Mitglieder dieser Koordinationsplattform sind:

- Kantonale Vollzugsstellen, die in ihren Kantonen zuständig sind für die Kontrolle von Solarien, von Produkten zu kosmetischen Zwecken, von verbotenen Laserpointern und von Veranstaltungen mit Schall (das BAG führt, eine Liste mit den jeweils verantwortlichen Personen zu führen)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter BAG

Aktivitäten der Koordinationsplattform:

- Jährliche Treffen werden vom BAG jeweils im 2. Quartal des Jahres organisiert
- Regelmässige Information durch das BAG über den Stand der Umsetzung (z.B. Publikation Vollzugshilfe)
- Planen von Vollzugskampagnen
- Führen einer Kontaktliste der zuständigen kantonalen Stellen in den verschiedenen Bereichen

5 Handlungsfelder / Ziele und Massnahmen

Die V-NISSG statuiert risikobasierte Massnahmen für NIS- und Schall-Produkte mit hohem Gefährdungspotential. Zudem überträgt das NISSG dem BAG die Aufgabe, die Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung (NIS) und Schall zu informieren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Handlungsfelder und zeigt die konkreten Massnahmen, die für die Umsetzung des NISSG und der V-NISSG getroffen werden.

Handlungsfelder / Ziele und Massnahmen

	Handlungsfeld / Ziel	Massnahmen: Vollzugaufgabe des BAG	Massnahmen: Vollzugsunterstützung durch das BAG	Massnahmen: Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche
1	Sichere Verwendung von Solarien und Reduktion der gesundheitlichen Auswirkungen durch Solarienbesuche (Art. 1–4 V-NISSG)		a. Vollzugskampagnen begleiten und die Kantone unterstützen b. Erarbeitung einer Vollzugshilfe	c. Wegleitung für die Betreiber d. Einführung der Alterskontrolle
2	Sichere Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken und Schutz der Kundschaft bei Behandlungen zu kosmetischen Zwecken (Art. 5–9 V-NISSG)	a. Verordnung über Prüfungsstellen b. Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse c. Register Sachkundenachweise	d. Vollzugskampagnen begleiten und die Kantone unterstützen e. Erarbeitung einer Vollzugshilfe	f. Trägerschaft begleiten und unterstützen g. Wegleitung für Prüfungsstellen
3	Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung (Art. 10–17 V-NISSG)	a. Verordnung über Prüfungsstellen bei Laserveranstaltungen b. Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse c. Meldeportal Laserveranstaltungen betreiben d. Kontrollen der Meldungen und Überprüfung vor Ort		e. Wegleitung für Prüfungsstellen f. Wegleitung für sachkundige Personen für die Durchführung von Lasershows
4	Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Schall (Art. 18–21 V-NISSG)		a. Erarbeitung einer Vollzugshilfe	b. Gruppe Messmittelempfehlung begleiten
5	Verhinderung von Blendungen und Augenschädigungen durch gefährliche Laserpointer (Art. 22–23 V-NISSG)		a. Erarbeitung einer Vollzugshilfe b. Abklärungen von Abgrenzungsfragen c. Unterstützung der EZV	
6	Information der Bevölkerung über die gesundheitlichen Auswirkungen von nicht-ionisierender Strahlung und Schall (Art. 6 NISSG)	a. Strategieerarbeitung b. Wissensbeschaffung und Wissensaustausch c. Faktenblätter		

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die Handlungsfelder und deren Ziele und Massnahmen

Handlungsfeld 1

Sichere Verwendung von Solarien und Reduktion der gesundheitlichen Auswirkungen durch Solarienbesuche

Die V-NISSG regelt im 1. Abschnitt die Verwendung von Solarien. Dem Betreiber werden dabei Pflichten auferlegt, die bereits heute in einer bezeichneten technischen Norm (SN EN 60335-2-27) festgelegt sind und die sicherstellen, dass die gesundheitlichen Auswirkungen eines Solariumbesuches für die Kundinnen und Kunden auf ein Minimum reduziert werden.

Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden zuständig.

Vollzugsunterstützung durch das BAG

Das BAG unterstützt die kantonalen Behörden beim Vollzug. Das Ziel dieser Massnahme ist, einen einheitlichen Vollzug bei den Kantonen zu gewährleisten und die Kantone mit geeigneten Mitteln zu unterstützen, damit sie den Vollzug effizient und ressourcenschonend durchführen können (**Massnahme 1a. und b.**). Das BAG stellt den Kantonen dazu geeignete Hilfsmittel zur Verfügung (Vollzugshilfen, Messempfehlungen, Messgeräteverleih, Schulungen, Adressen der Solarienstandorte).

Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Branche

Das BAG arbeitet mit der Branche zusammen und unterstützt diese mit einer Wegleitung für die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien. Diese Wegleitung zeigt den Betreiberinnen und Betreibern auf, wie sie ihr Solarium V-NISSG-konform betreiben (**Massnahme 1c.**). Zusammen mit dem Branchenverband Photomed werden zudem diverse Möglichkeiten zur Überprüfung der Altersbeschränkung geprüft und besprochen. Die Branche erarbeitet dabei die Lösungen selbst und das BAG überprüft zusammen mit den Kantonen die Wirksamkeit (**Massnahme 1d.**).

Handlungsfeld 2

Sichere Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken und Schutz der Kundschaft bei Behandlungen zu kosmetischen Zwecken

Die V-NISSG stellt Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 2 unter ärztlichen Vorbehalt. Zudem gibt es 12 Behandlungen (Anhang 2 Ziffer 1), die nur noch mit einem Sachkundenachweis durchgeführt werden dürfen. Die Entfernung von Tattoos mit IPL ist ebenso verboten wie die Entfernung von Leberflecken mit Laser und IPL.

Für die Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften des 2. Abschnitts der V-NISSG sind die kantonalen Behörden zuständig. Das BAG hat bezüglich des Erwerbs der Sachkunde Vollzugsaufgaben.

Vollzugsaufgaben des BAG

Das BAG wird im Anschluss an die Erarbeitung der Ausbildungspläne, der Prüfungsinhalte und der Prüfungsreglemente eine Verordnung erlassen, in der Ausbildungs- und Prüfungsstellen und deren Sachkundenachweise aufgelistet sind, die zur Durchführung der Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 V-NISSG berechtigen (**Massnahme 2a.**). Das BAG anerkennt gleichwertige Ausbildungsabschlüsse, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 3 erfüllen und die Ausbildungspläne und die Prüfungsinhalte der Trägerschaft umsetzen (**Massnahme 2b.**). Das BAG führt zudem eine Liste mit Personen, die einen Sachkundenachweis erworben haben. Diese Liste dient den kantonalen Behörden zur Überprüfung der erforderlichen Sachkunde in den Betrieben, die Behandlungen zu kosmetischem Zweck mit Produkten, die nichtionisierende Strahlung und Schall aussenden, anbieten (**Massnahme 2c.**).

Vollzugsunterstützung durch das BAG

Das BAG unterstützt die kantonalen Behörden beim Vollzug. Das Ziel dieser Massnahme ist, einen einheitlichen Vollzug bei den Kantonen zu gewährleisten und die Kantone mit geeigneten Mitteln zu unterstützen, damit sie den Vollzug effizient und ressourcenschonend durchführen können (**Massnahme 2d. und e.**). Das BAG stellt dazu den Kantonen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung (Vollzugshilfen, Schulungen, Adressen der Kosmetikstudios).

Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche

Das BAG unterstützt und begleitet die Gründung und die Arbeiten der Trägerschaft (**Massnahme 2f.**). Es stellt dabei Sitzungszimmer zur Verfügung, organisiert Sitzungen der Arbeitsgruppen, bezahlt zur Unterstützung der Erarbeitung der Ausbildungspläne, Prüfungsinhalte und des Prüfungsreglementes das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB). Für potentielle Prüfungsstellen erarbeitet das BAG eine Wegleitung, die eine Hilfestellung für die Gesuchsteller sein soll, um sich als Prüfungsstelle zu bewerben. Diese Wegleitung gibt den Gesuchstellern Informationen zu den einzureichenden Unterlagen und konkretisiert die Bestimmungen der EDI-Verordnung Kosmetik für die Prüfungsstellen (**Massnahme 2g.**).

Handlungsfeld 3**Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

Der 3. Abschnitt der V-NISSG regelt den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung.

Mit der V-NISSG übernimmt neu das BAG die Vollzugsaufgaben bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung. Die V-NISSG sieht dabei eine Übergangsfrist von 1,5 Jahren vor. Damit treten die Regelungen der V-NISSG spätestens am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Vollzugsaufgaben des BAG

Neu braucht jede Veranstaltung mit Laserstrahlung eine sachkundige Person, die die Lasershow installiert, einrichtet, meldet, betreibt und überwacht. Das BAG ist zuständig für den Vollzug der Verordnung bezüglich Laserveranstaltungen. Prüfungs- und Ausbildungsstellen, die eine solche Ausbildung und Prüfung zum Erwerb dieser Sachkunde anbieten, sind in einer Departementsverordnung (EDI-Verordnung Laser) als Prüfungsstellen aufgelistet (**Massnahme 3a.**). Das BAG anerkennt zudem gleichwertige Ausbildungsabschlüsse, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 3 erfüllen und dem Stand von Wissen und Technik entsprechen (**Massnahme 3b.**).

Das BAG betreibt ein elektronisches Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung. Die sachkundige Person meldet darüber ihre Veranstaltungen mit Laserstrahlung (**Massnahme 3c.**). Die über das elektronische Meldeportal für Laserveranstaltungen (MPL) eingegangenen Meldungen werden überprüft bezüglich der möglichen Gesundheitsgefährdungen durch die Laserstrahlung (**Massnahme 3d.**). Nach Prüfung der Meldung wird über das weitere Vorgehen entschieden (Kontaktaufnahme mit der sachkundigen Person, Durchführung ohne weitere Massnahmen, Massnahmen nach V-NISSG verfügen, Kontrolle vor Ort unter Einbezug des METAS). Bei Bedarf werden Kontrollen vor Ort durchgeführt (**Massnahme 3d.**). Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise und risikobasiert. Die Frequenz der Kontrollen und die Vollzugsschwerpunkte werden jährlich festgelegt.

Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche

Für potentielle Prüfungsstellen erarbeitet das BAG eine Wegleitung, die eine Hilfestellung für die Gesuchsteller sein soll, um sich als Prüfungsstelle zu bewerben (**Massnahme 3e.**). Diese Wegleitung gibt den Gesuchstellern Informationen zu den einzureichenden Unterlagen und konkretisiert

die Bestimmungen der EDI-V Laser für die Prüfungsstellen. Das BAG erarbeitet zudem für die sachkundigen Personen eine Wegleitung für die korrekte Durchführung von Veranstaltungen mit Laserstrahlung (**Massnahme 3f.**).

Handlungsfeld 4

Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Schall

Der 4. Abschnitt der V-NISSG regelt Veranstaltungen mit Schall und setzt risikobasierte Massnahmen fest. Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden zuständig.

Vollzugsunterstützung durch das BAG

Das BAG unterstützt die kantonalen Behörden beim Vollzug. Das Ziel dieser Massnahme ist, einen weitestgehend einheitlichen Vollzug bei den Kantonen zu gewährleisten und die Kantone mit geeigneten Mitteln zu unterstützen (**Massnahme 4a.**).

Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche

Im Anschluss an die Vernehmlassung zur V-NISSG hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus betroffenen Branchenverbänden bezüglich Veranstaltungen mit Schall zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet eine Branchenempfehlung zu geeigneten Schallmessgeräten und zu einem V-NISSG-konformen Messverfahren (**Massnahme 4b.**). Diese Branchenempfehlungen sollen von den Veranstaltern umgesetzt werden. Das BAG überprüft im Rahmen der Evaluation die Umsetzung dieser Branchenempfehlungen.

Handlungsfeld 5

Verhinderung von Blendungen und Augenschädigungen durch gefährliche Laserpointer

Der 5. Abschnitt der V-NISSG statuiert ein Verbot von gefährlichen Laserpointern. Dabei ist der Besitz, die Ein- und Durchfuhr und die Abgabe von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 verboten.

Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden (Besitz und Abgabe) sowie die Eidgenössische Zollverwaltung (Ein- und Durchfuhr) zuständig.

Vollzugsunterstützung durch das BAG

Das BAG unterstützt die kantonalen Behörden beim Vollzug. Das Ziel dieser Massnahme ist, einen weitestgehend einheitlichen Vollzug bei den Kantonen zu gewährleisten und die Kantone mit geeigneten Mitteln zu unterstützen. Das BAG erarbeitet dazu eine Vollzugshilfe (**Massnahme 5a.**). Zudem unterstützt es die Vollzugsbehörden (kantonale Vollzugsbehörden und die Eidgenössische Zollverwaltung) bei der Abklärung von Abgrenzungsfragen (**Massnahme 5b.**) und ergänzt bei Bedarf und periodisch die Vollzugshilfe entsprechend.

Das BAG unterstützt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) beim Vollzug des Import- und Durch-

fuhrverbotes. Die EZV sendet Laserpointer, die vom Verbot der V-NISSG betroffen sind, dem BAG zu. Das BAG überprüft mittels Messungen die Stärke des Laserpointers und überprüft, ob es sich wirklich um einen Laserpointer gemäss der V-NISSG handelt. Handelt es sich beim Laserpointer wirklich um einen Laserpointer, der gemäss V-NISSG verboten ist, so leitet das BAG die Unterlagen und den Laserpointer an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter und erstattet Anzeige gegen den Importeur. Das BAG informiert ebenfalls den Importeur über den weiteren Verlauf (**Massnahme 5c.**).

Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Branche

In diesem Handlungsfeld wurde während der Erarbeitung der Verordnung und während der Vernehmlassung eng zusammengearbeitet. Bei der Umsetzung ist diese Zusammenarbeit nicht mehr explizit gegeben.

Handlungsfeld 6

Information der Bevölkerung über die gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung und Schall

Artikel 6 des NISSG überträgt dem BAG die Aufgabe, die Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall zu informieren.

Vollzugsaufgaben des BAG

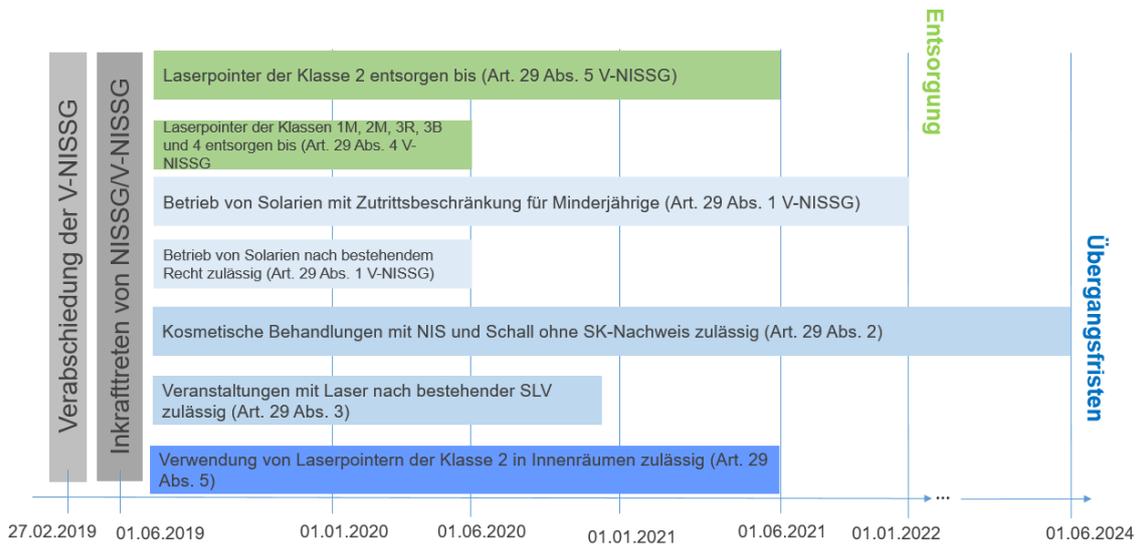
Das BAG erarbeitet dazu eine BAG-interne Strategie zur Informationstätigkeit über die gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung und Schall (**Massnahme 6a.**).

Das BAG führt zusammen mit der Krebsliga regelmässig eine Tagung zu einem spezifischen Thema im Bereich UV durch. Im Rahmen der Strategieerarbeitung werden allfällige weitere Ideen zum Wissensaustausch geprüft. Die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Bundesämtern wird angestrebt, aber auch mit wissenschaftlichen Gremien, der WHO und Behörden anderer Länder (**Massnahme 6b.**).

Das BAG hat bereits jetzt auf der Webseite Faktenblätter zu verschiedenen Geräten, die EMF oder weitere nichtionisierende Strahlung aussenden, publiziert. Das BAG wird risikobasiert weitere Faktenblätter publizieren (**Massnahme 6c.**).

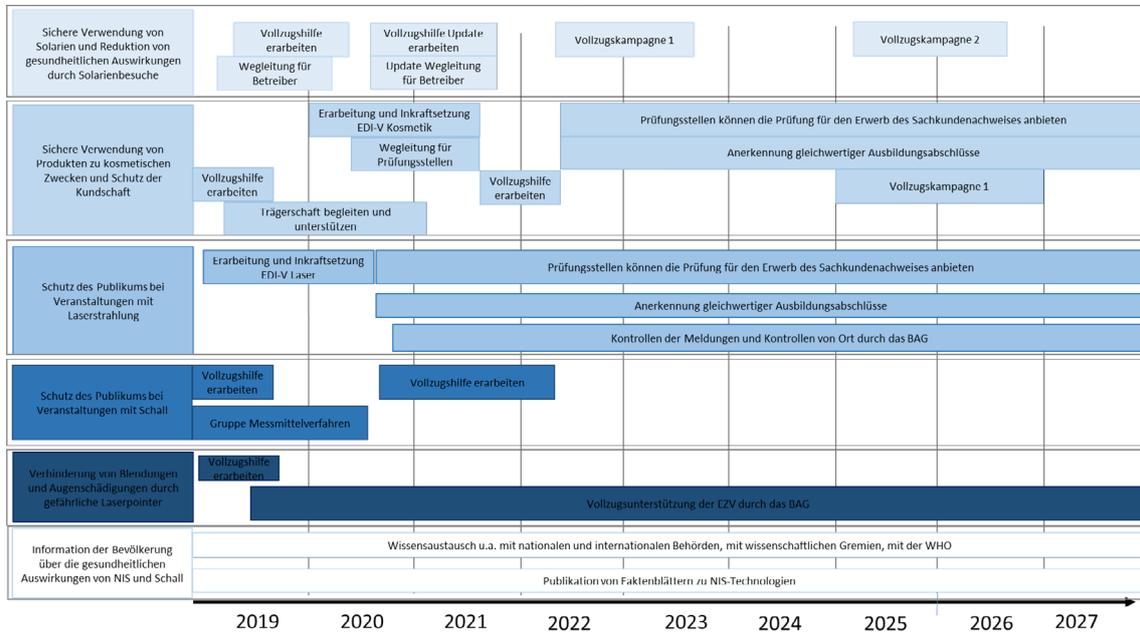
6 Übergangsbestimmungen

Die V-NISSG definiert in den verschiedenen Bereichen Übergangsbestimmungen, die in der nachfolgenden Abbildung im Überblick dargestellt sind.



Übersicht zu den Übergangsbestimmungen, die in der V-NISSG festgelegt sind

7 Roadmap für die Umsetzung der Massnahmen



Übersicht zu der zeitlichen Umsetzung der geplanten Massnahmen

8 Evaluation

Das NISSG schreibt mit Artikel 14 vor, dass der Bundesrat acht Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes dem Parlament einen Bericht zukommen lässt, der die Notwendigkeit und die Wirksamkeit des Gesetzes und der Verordnung evaluiert.

Diese Evaluation des BAG muss 2027 dem Bundesrat vorgelegt werden. Die Arbeiten für diese Evaluation werden voraussichtlich 2025 beginnen.

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG
Postfach
CH-3003 Bern
nissg@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch/nissg

Publikationszeitpunkt

März 2021

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.